



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS_V

zum Reglement Schweizer Gruppenmeisterschaft 300 m (SGM-300)

Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement der SGM-300 und AFB (SGM-300) des SSV.

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)
- 1.2. Reglement für die Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m (SGM-300) des SSV (Reg.-Nr. 4.04.4605 und AFB-Nr. 3.50.04)

2. Anmeldung zur Teilnahme

- 2.1. Die Anmeldung der Gruppen erfolgt an die Ressortverantwortlichen der Bezirks- und Unterverbände.
- 2.2. Die Gruppen müssen mit Namen und Lizenznummer der Schützen vor Beginn der Vorrunden schriftlich gemeldet sein. Es sind nur A-Lizenzierte des entsprechenden Vereins zugelassen.
- 2.3. Änderungen in der Gruppenzusammenstellung sind nach der Anmeldung nicht zulässig. Ausgenommen sind Ergänzungen von ausgefallenen Schützen. Diese können entweder durch Nachrücken aus anderen Gruppen oder durch Nachmeldung neuer Schützen erfolgen.
- 2.4. Nachmeldungen von ganzen Gruppen oder Änderungen/Ergänzungen sind nur möglich, wenn diese mit Namen und Lizenznummer vor Schiessbeginn an den zuständigen Ressortverantwortlichen schriftlich gemeldet wurden.

3. Organisation der Vorrunden

- 3.1. Die Hauptrunden-Teilnehmer werden in 3 Vorrunden ermittelt.
- 3.2. Die 1. und 2. Vorrunde wird auf dem Heimstand ausgetragen, die 3. Vorrunde (kantonaler Final) wird durch den TKS_V organisiert.
- 3.3. Die 1. und 2. Vorrunde kann an einem beliebigen Schiesstag innerhalb dem vom TKS_V jährlich festgelegten Zeitfenster auf dem Heimstand geschossen werden. Es dürfen beide Vorrunden am selben Tag geschossen werden. Die Gruppenschützen müssen nicht am gleichen Tag schiessen.
- 3.4. In den Vorrunden werden keine handgeschriebenen Standblätter akzeptiert. Allfällig unvermeidbare Korrekturen müssen vom Vereinspräsidenten visiert werden.

4. Organisation kantonaler Final (3. Vorrunde)

- 4.1. Am kantonalen Final wird auf eine generelle Waffenkontrolle verzichtet. Der TKS_V führt Stichkontrollen über die Einhaltung der Reglemente durch. Zuwiderhandlungen haben die Disqualifikation des fehlbaren Schützen zur Folge.



- 4.2. Der Finaldurchgang wird in von der Schiessleitung vorgegebenen Zeitfenstern geschossen. Es steht jeder Gruppe frei, in welcher Reihenfolge die einzelnen Schützen schießen.
- 4.3. Die Schiessleitung gibt die Start- und die Schlusszeit vor dem Wettkampf bekannt. Massgebend ist die im Schiessstand installierte Uhr.
- 4.4. Das Startsignal wird durch die Schiessleitung mit dem Kommando „Feuer frei“ gegeben; das Endsignal mit dem Kommando „Halt, Feuer durch“. Weitere Angaben zur Schiesszeit werden keine gemacht.
- 4.5. Der Gruppenchef ist verantwortlich, dass alle Schützen der Gruppe ihr Schiessprogramm innert der vorgegebenen Zeit absolviert haben. Schüsse, die nach dem Kommando „Halt, Feuer durch“ fallen, werden als Null gewertet.

5. Schiessprogramm und Ausscheidungsmodus

- 5.1. In der 1. und 2. Vorrunde wird das Schiessprogramm (SSV Reg.-Nr. 3.50.01 Art. 4) je einmal, in der 3. Vorrunde (kantonaler Final) einmal geschossen.
- 5.2. Die Anzahl Probeschüsse in der 1. und 2. Vorrunde sind frei. Am kantonalen Final (3. Vorrunde) sind in allen Feldern 3 Probeschüsse obligatorisch.
- 5.3. Die Gruppenresultate der 1. und 2. Vorrunde werden addiert. Die besten 24 Gruppen pro Feld nehmen am kantonalen Final (3. Vorrunde) teil. Verzichtet eine qualifizierte Gruppe auf die Teilnahme am kantonalen Final, wird automatisch die nächstrangierte Gruppe qualifiziert.
- 5.4. Bei Punktgleichheit des Gruppenresultates aus den ersten 2 Vorrunden entscheiden folgende Kriterien über die Rangfolge.
 - a) das bessere Gruppenresultat der 2. Vorrunde
 - b) die besseren Einzelresultate der 2. Vorrunde
 - c) das bessere Gruppenresultat der 1. Vorrunde
 - d) die besseren Einzelresultate der 1. Vorrunde
 - e) das Los
- 5.5. Bei Punktgleichheit des Gruppenresultates aus dem kantonalen Final (3. Vorrunde) entscheiden folgende Kriterien über die Rangfolge.
 - a) das bessere Gruppenresultat am Final (3. Hauptrunde)
 - b) das bessere Einzelresultat am Final (3. Hauptrunde)
 - c) das Los

6. Auszeichnungen

- 6.1. In der 1. und 2. Vorrunde werden keine Auszeichnungen abgegeben. Es bleibt jedoch den Bezirks- und Unterverbänden freigestellt, den für den kantonalen Final (3. Vorrunde) qualifizierten Gruppen eine Auszeichnung abzugeben. Solche Auszeichnungen sind dem Vorstand des TKSv zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.2. Am kantonalen Final werden an die besten Gruppen jedes Feldes Auszeichnungen abgegeben. Die Auszeichnungen werden vom Vorstand des TKSv festgelegt.



7. Kontrollwesen

- 7.1. Für die korrekte Durchführung der 1. und 2. Vorrunde sind die Vereinsvorstände zuständig. Die Ressortverantwortlichen der Bezirks- und Unterverbände sowie die Mitglieder des Vorstandes des TKSv sind berechtigt, Stichproben durchzuführen.
- 7.2. Der Verantwortliche oder der Präsident des Vereins bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Gruppenstandblatt die korrekte Durchführung des Wettkampfes.
- 7.3. Nichteinhaltung von Reglements- und Ausführungsbestimmungen sowie Verstöße gegen die geltenden Vorschriften in der 1. oder 2. Vorrunde, werden durch Ausschluss vom Wettkampf geahndet.
- 7.4. Für die korrekte Durchführung des kantonalen Finals ist der Wettkampfleiter verantwortlich. Er sorgt für einen geordneten, Reglements konformen und fairen Wettkampf.
- 7.5. Verstöße gegen das Reglement SGM-300, diese AFB oder gegen die RSpS werden vom Wettkampfleiter geahndet. Dies geschieht durch Ermahnen, Verwarnen oder Disqualifikation des fehlbaren Schützen oder der fehlbaren Gruppe.

8. Meldewesen

- 8.1. Die Original-Standblätter der Vorrunden sind zusammen mit den Gruppenstandblättern gemäss Weisungen an den Ressortverantwortlichen der Bezirks- oder Unterverbände schriftlich einzureichen.
- 8.2. Die Original-Standblätter sind vom Ressortleiter der Bezirks- oder Unterverbände bis Ende Jahr aufzubewahren.
- 8.3. Die Ressortverantwortlichen der Bezirks- oder Unterverbände dürfen ihre Gruppenranglisten erst nach Kontrolle und Freigabe durch den Ressortverantwortlichen des TKSv auf ihren Homepages veröffentlichen.
Die Presse wird durch den Ressortverantwortlichen des TKSv bedient.

9. Finanzielles

- 9.1. Die Kosten (inkl. Munition) für die 1. und 2. Vorrunde gehen zu Lasten der Vereine/Schützen. Es wird kein Doppel erhoben.
- 9.2. Für den kantonalen Final (3. Vorrunde) wird pro Gruppe ein Unkostenbeitrag (inkl. Munition) erhoben. Der Unkostenbeitrag wird durch den Vorstand des TKSv festgelegt.



10. Disziplinarwesen / Rechtsmittel

- 10.1. Verstösse gegen diese AFB werden mit dem Ausschluss des Schützen oder der ganzen Gruppe vom Wettkampf geahndet. Dies gilt auch bei Verstössen gegen das Reglement SGM-300 des SSV, gegen die RSpS, gegen die Lizenzpflicht sowie beim Unterlassen oder zu spätem Einreichen von vorgeschriebenen Meldungen.
- 10.2. Beschwerden gegen Entscheide der Kontrollorgane während der 1. und 2. Vorrunde sind unverzüglich schriftlich an den zuständigen Abteilungsleiter Gewehr des Vorstandes des TKSv zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von 10 Tagen abschliessend über die Beschwerde.
- 10.3. Proteste gegen Entscheide der Kontrollorgane während dem kantonalen Final sind unverzüglich bei der Wettkampfleitung anzubringen. Diese Proteste werden von der Wettkampfleitung des Finals überprüft und an Ort und Stelle entschieden.
- 10.4. Rekurse gegen Entscheide des Abteilungsleiters oder der Wettkampfleitung sind innert 3 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Präsidenten des TKSv einzureichen. Rekurs Instanz ist der Leitende Ausschuss des TKSv. Dieser entscheidet innerhalb von 14 Tagen über einen eingereichten Rekurs endgültig.

11. Schlussbestimmung

- 11.1. Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen alle vorherigen Bestimmungen des TKSv und treten auf den 01. März 2024 in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

01. März 2024

Der Präsident

Werner Künzler

Abteilung Gewehr

Diego Ruckstuhl